

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1922)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: Schorer / Büchi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht
des
Verwaltungsgerichtes
für
das Jahr 1922.

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1922 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgeschriebenen Bericht.

Während des Berichtsjahres demissionierten Paul Charmillot, Fürsprecher, St. Imier, Vizepräsident, und Max Christen, Privatier, Muri, Mitglied des Gerichtes. Der Grosse Rat wählte am 20. September 1922 neu als

Mitglieder Ernst Rufer, Notar, Münchenbuchsee, und Jules Schlappach, Fürsprecher, Tavannes, und am 22. November als Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes Jakob Hadorn, Notar, Spiez, bisher Mitglied des Gerichtes.

An Stelle des verstorbenen Ersatzrichters Albert Gürtler, Delémont, wählte der Grosse Rat am 22. Februar 1922 Gerald Siegfried, Notar Delémont.

Übersicht der Geschäfte.

Das Verwaltungsgericht hatte im Jahr 1922 41 Sitzungen gegenüber 36 im Jahre 1921 und 24 im Jahre 1920 und beurteilte 583 Streitfälle gegenüber 434 im Jahre

1921 und 204 im Jahre 1920. Unerledigt auf das Jahr 1923 übertragen hat das Gericht 594 Streitfälle gegenüber 247 übertragen von 1921 auf 1922.

	Vom Jahre 1921 übernommen		1922 eingelangt		Kläger oder Beschwerdeführer		Beurteilt		Vergleich oder Rückzug		Unerledigt auf 1923 übertragen		Zugesprochen		Teilweise zugesprochen		Abgewiesen						
	Staat	Gemeinden od. Korporat.	Private		Total	Abstand	Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total	Nichteintreten				
			Gemeinden	Private																			
Als einzige kantonale Urteilstinstanz	24	48	31	13	4	72	30	3	—	39	6	9	1	16	—	—	—	5	5	3	13	1	
Als Beschwerdeinstanz in Einkommensteuersachen . .	130	761	246	11	504	891	395	39	—	457	72	4	58	134	18	—	20	33	73	6	126	205	23
Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschätzungen .	73	103	57	10	36	176	110	3	—	63	5	5	12	22	1	—	19	20	20	3	41	64	4
Als Beschwerdeinstanz gegen Erbschafts- u. Schenkungssteuer-Festsetzungen . .	20	74	—	—	74	94	48	7	4	35	—	—	5	5	—	—	24	24	—	—	17	17	2
Total 1922						1233	583	52	4	594				177				77			299	30	

In 30 Fällen hat das Verwaltungsgericht Augenscheine vorgenommen.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz beurteilten Streitfälle waren:

- 6 Einkommennachsteuern,
- 2 Vermögensnachsteuern,
- 1 Einkommensteuer, Rückforderung,
- 2 Gemeindesteuern,
- 6 Gemeindesteuerverteilungen,
- 1 Wasserkraftsteuerverteilung,
- 1 Schenkungssteuer nach altem Gesetz,
- 1 Pfandrechtsabgabe, Rückforderung,
- 1 Autosteuer-Rückforderung (131 Kläger),
- 1 Feuerwehr-Subvention der Brandversicherungsanstalt an Gemeinde, Rückforderung,
- 1 Unterstützungsstreitigkeit,
- 1 Schwellenbeitrag,
- 2 Kanalisationsbeiträge,
- 3 Feuerwehrersatzsteuern,
- 1 Billetsteuer.

Die im Jahre 1922 *eingelangten* Beschwerden über Einkommen betrafen:

1	Beschwerde das Steuerjahr	1918
54	»	»
288	»	»
356	»	»
62	»	»
761		

Die *beurteilten* Beschwerden betrafen:

1	Beschwerden das Steuerjahr	1918
72	»	»
208	»	»
114	»	»
395		

Das Verwaltungsgericht behandelte ferner eine Anzahl Justizgeschäfte.

Bemerkungen.

Wie bereits aus dem letztjährigen Jahresberichte und in vermehrtem Masse aus dem gegenwärtigen hervorgeht, hat die Geschäftslast des Verwaltungsgerichtes in einer Art und Weise zugenommen, dass eine rechtzeitige Erledigung bei der gegenwärtigen Organisation des Gerichtes immer mehr in Frage gestellt ist und früher oder später die Frage an den Grossen Rat herantraten wird, eine organisatorische Neuordnung an die Hand zu nehmen, sofern nicht bald eine Abrüstung an Beschwerden und Klagen eintritt. Besonders machte sich

auch der Umstand fühlbar, dass auch Rekurse in Grundsteuerschatzungsstreitigkeiten nach Art. 14, Abs. 2 des Steuergesetzes auf dem Beschwerdeweg weitergezogen werden können. Wenn auch Art. 30 St.G. das Beschwerderecht auf die Verletzung oder willkürliche Anwendung bestimmter Gesetzes- oder Dekretsvorschriften beschränkt, so hindert diese Schranke die Parteien keineswegs, einfach Gesetzesverletzung oder Willkür zu behaupten, wenn ihnen ein Rekursescheid nicht passt. Davon hat sie auch die Erhöhung der Gerichtsgebühren innerhalb dem in § 8 des Dekretes vom 17. November 1909 aufgestellten Gebührentarif nicht abgehalten. Auffallend ist ferner, dass gewisse Steuerpflichtige Jahr für Jahr immer wieder durch alle Instanzen hinauf prozedieren und dadurch mehr Arbeit und Kosten verursachen als ihre Steuern oft wert sind. Einige scheinen überhaupt nicht aus dem Einkommen, sondern aus Verlusten leben zu können und geben trotz der immer wieder behaupteten Unrentabilität ihre Betriebe nicht auf. Anderseits beanspruchen ganze Gewerbe kategorien wie z. B. die Viehhändler bald ein eigenes Gericht nur für sich. Während die Steuerorgane bestimmte Gewinnansätze als erfahrungsgemäss sicher behaupten, danach taxieren und die gegenteiligen Bücherangaben als unvollständig erklären, weil An- und Verkaufsfakturen fehlen und auch die Stückzahl nicht sicher feststellbar sei, wird anderseits die Richtigkeit ihrer Angaben fest und teuer behauptet und über mangelnde Sachkenntnis und Willkür geklagt. Hier scheint es nötig, dass die Veranlagungsansätze vorher gründlicher nachgeprüft werden, denn die Zahl der Beschwerden und die streitigen Differenzen sind auffallend gross. Nicht weniger gross ist die Zahl der von der Steuerverwaltung bzw. einiger ihrer Organe eingereichten Beschwerden, von denen ein grosser Bruchteil besser unterblieben würde. Grosses, fast unüberwindliche Schwierigkeiten bieten die Veranlagung der Liegenschaftsgewinne und es ist die Partialrevision dieser Materie dringend geboten.

Im übrigen haben sich auch im Berichtsjahre die im letzten Jahresberichte erwähnten systematischen Übelstände der bernischen Steuergesetzgebung wieder vollauf bestätigt.

Bern, den 4. Juni 1923.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Schorer.

Der Gerichtsschreiber:

Büchi.